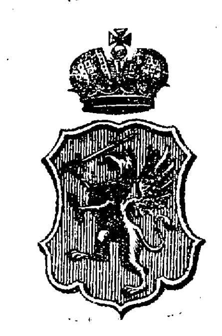
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 8 коп.
за строку въ два столбца 16 „

Die Livl. Gouv.-Ztg. erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch u. Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 8 Kop.
für die doppelte Zeile 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIX. Jahrgang.

№ 81. **Понедѣльникъ 20. Іюля.** — **Montag 20 Juli** **1881.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Прусскій подданный Іоганъ Дойнатъ объявилъ, что выданный ему въ городѣ Ригѣ паспортъ на жительство въ имперіи отъ 6. Октября 1880 года за № 5311 потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
Рига, 11. Іюля 1881 г. № 6372.

Da der preußische Unterthan Johann Doinath die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in Riga, d. d. 6. October 1880 sub Nr. 5311, ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6372.
Riga, den 11. Juli 1881.

Рижскій уѣздный воинскій начальникъ, объявляя о потерѣ отставнымъ деньщикомъ Рижской инженерной дистанціи крестьяниномъ Леддауекомъ указа объ отставкѣ за № 77, выданнаго изъ вѣренннаго ему Управленія 1. Января 1875 г., проситъ считать указъ этотъ не дѣйствительнымъ, такъ какъ взамѣнъ его выданъ Леддауеку дубликатъ. № 4276.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 3. Іюля с. г. Валкскій ратсгеръ Александръ Рудольфъ, согласно прошенію, уволенъ отъ должности и на мѣсто его утвержденъ купецъ Христіанъ Дунновъ Валкскимъ ратсгеромъ.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 3. Juli c. ist der Walksche Rathsherr Alexander Rudolph seiner Bitte gemäß des Amtes entlassen und an seiner Stelle der Kaufmann Christian Dunnow als Walkscher Rathsherr bestätigt worden. Nr. 2757.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ и. д. смотрителя Рижскаго тюремнаго замка фонъ Левисъ уволенъ въ отпускъ на 6 недѣль въ Лифляндскую губернію и на время таковаго отпуска назначенъ къ исправленію его должности помощникъ квартальнаго надзирателя Рижской городской полиціи Милевскій. № 2777.

Von dem Livländischen Herrn Gouverneur ist der stellv. Rigasche Kronsgefängniß-Aufseher von Loewis auf 6 Wochen in's Livländische Gouvernement beurlaubt und ist für die Dauer dieses Urlaubs der Quartaloffiziersgehilfe der Rigaschen Stadtpolizei Milewsky zur Verwaltung des Amtes des Aufsehers des Rigaschen Kronsgefängnisses ernannt worden. Nr. 2777.

Помощникъ бухгалтера Феллинскаго казначейства коллежскій секретарь Леонардъ Томашевскій умеръ состоя на службѣ 1. сего Іюля. № 690.

Опредѣленіе Валкской городской Думы отъ 1. Іюля 1881 г.

(Печатается на основаніи ст. 68 городоваго положенія.)

Объ утвержденіи отчета городской Управы и кассовой отчетности за 1880 г., о сложеніи съ городской Управы дальнѣйшей отвѣтственности относительно отчетнаго года 1880 и о представленіи отчетовъ Господину Губернатору для свѣдѣнія и обнародованія на основаніи ст. 146 городоваго Положенія. № 6320.

Beschluß der Walkschen Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juli 1881.

(Wird gedruckt in Grundlage des Art. 68 der Städte-Ordnung.)

Den Rechenschafts- und Kassenbericht des Walkschen Stadtamts pro 1880 zu bestätigen und dem Stadtamt bezüglich des Verwaltungsjahres 1880 Decharge zu ertheilen, sowie in Grundlage des Art. 146 der Städteordnung dem Herrn Gouverneur zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung mitzutheilen. Nr. 6320.

Отчетъ

о приходахъ и расходахъ суммъ, принадлежащихъ городу Валкъ, за 1880 годъ.

(Печатается на основаніи ст. 146 городоваго положенія.)

Доходы. Глава I. Обыкновенные доходы.	Предполагалось къ поступленію въ 1880 году руб.	коп.	Поступило въ 1880 году руб.	коп.
1. Отдѣлъ. Доходы съ городскихъ недвижимостей . . .	2121	63	2231	12
2. Отдѣлъ. Прямые налоги . .	7896	24	8696	57
3. Отдѣлъ. Косвенные налоги	15	53	27	47½
4. Отдѣлъ. Доходы на квартирное довольствіе войскъ . . .	1078	—	670	33
5. Отдѣлъ. Пособія	350	—	350	—
6. Отдѣлъ. Разные доходы . .	30	—	—	—
Итого обыкновенн. доходовъ	11491	40	11975	49½
Глава II.				
Чрезвычайные доходы	50	—	208	09
Всего	11541	40	12183	58½

Расходы. Глава I. Обыкновенные расходы.	По смѣтѣ на 1880 г. было ассигновано руб.	коп.	Въ 1880 году израсходовано руб.	коп.
1. Отдѣлъ. Содержаніе городскихъ присутственныхъ мѣстъ и управленій:				
1. Общественнаго управленія . . . 1458 —				
2. Магистрата . . . 2979 53				
3. Пожарн. полиціи 952 95	5390	48	5267	27
2. Отдѣлъ. Содержаніе городскихъ имуществъ	928	77	913	40½
3. Отдѣлъ. Расходы по церковной и учебной части . .	1948	—	1976	—
4. Отдѣлъ. Расходы по квартирному довольствію войскъ	1031	99	1011	59½
5. Отдѣлъ. Расходы по части публичнаго сообщенія . . .	542	81	345	68
6. Отдѣлъ. Выдаваемыя пособ.	225	07	225	07
7. Отдѣлъ. Расходы разнаго рода	177	17	532	41
8. Отдѣлъ. Непредвидѣнные расходы	200	—	226	40
Итого обыкновен. расходовъ	10444	29	10497	83
Глава II.				
Необыкновенные расходы . .	1087	64	1675	24
Всего	11531	93	12173	07

Rechenschaftsbericht

über Einnahmen und Ausgaben der der Stadt Walk gehörigen Summen für das Jahr 1880.

(Wird gedruckt in Grundlage des Art. 146 der Städte-Ordnung.)

Einnahme. 1. Capitel. Ordentliche Einnahmen.	Im Jahre 1880 sollte einkommen. Rbl.	Kop.	Im Jahre 1880 ist eingekommen. Rbl.	Kop.
Abschnitt 1. Einnahmen aus dem städtischen Immobiliarbesitz . .	2121	63	2231	12
Abschnitt 2. Directe Steuern . .	7896	24	8696	57
Abschnitt 3. Indirecte Steuern und Gebühren	15	53	27	47½
Abschnitt 4. Militair-Quartierwesen	1078	—	670	33
Abschnitt 5. Beisteuern	350	—	350	—
Abschnitt 6. Verschiedene Einnahmen	30	—	—	—
Summa der ordentl. Einnahmen	11491	40	11975	49½
2. Capitel.				
Außerordentliche Einnahmen . .	50	—	208	09
Summa aller Einnahmen	11541	40	12183	58½

Ausgabe. 1. Capitel. Ordentliche Ausgaben.	Im Jahre 1880 war zu verausgaben. Rbl.	Kop.	Im Jahre 1880 ist verausgabt worden. Rbl.	Kop.
Abschnitt 1. Unterhaltung der städtischen Behörden und Verwaltungen:				
1. Communalverwaltung . . . . 1458 —				
2. Rath 2979 53				
3. Feuerlöschpolizei . 952 95	5390	48	5267	27
Abschnitt 2. Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten	928	77	913	40½
Abschnitt 3. Kirchen- und Schulwesen	1948	—	1976	—
Abschnitt 4. Militair-Quartierwesen	1031	99	1011	59½
Abschnitt 5. Verkehrswesen . . .	542	81	345	68
Abschnitt 6. Beisteuern und Subventionen	225	07	225	07
Abschnitt 7. Verschiedene Ausgaben	177	17	532	41
Abschnitt 8. Unvorhergesehene Ausgaben	200	—	226	40
Summa der ordentl. Ausgaben	10444	29	10497	83
2. Capitel.				
Außerordentliche Ausgaben . . .	1087	64	1675	24
Summa aller Ausgaben	11531	93	12173	07

Nr. 6321.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено фотографу Александру Грюнбладту открытіе фотографическаго заведенія въ городѣ Аренсбургѣ. № 3226.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Photographen Eduard Grünbladt die Concession zur Eröffnung eines photographischen Ateliers in der Stadt Arensburg ertheilt worden. Nr. 3226.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что утвержденная имъ 27. Мая и опубликованная 21. Іюня 1876 года такса для легковыхъ Рижскихъ извощичьихъ полукрытыхъ и некрытыхъ дрожекъ измѣнена 17. Іюля сего 1881 года относительно поѣздокъ съ вокзала Риго-Тукумской желѣзной дороги, такъ что за поѣздки оттуда взимается впредь плата по обыкновенной таксѣ. № 3425.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß die am 27. Mai 1876 bestätigte und am 21. Juni desselben Jahres publicirte Taxe für die rigaschen halbverdeckten und unverdeckten Miethfahrzeuge (Droschken) dahin abgeändert worden ist, daß hinkünftig für Fahrten von dem Riga-Tuckumer Bahnhofe aus nur die taxenmäßige Zahlung erhoben werden soll. Nr. 3425.

Вслѣдствіе рапорта Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Августа Энгисера, который имѣетъ отъ роду 27 лѣтъ и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Ландгерихтъ.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem 27 Jahre alten Inquisiten August Engieser Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Landgericht arrestlich auszusenden. Nr. 3309.

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія, что Перновское уѣздное казначейство, помѣщавшееся доселѣ въ казенномъ домѣ съ 8. сего Іюля переведено въ частный домъ Перновскаго купца В. Штернберга на Новой улицѣ подъ № 68.

Der Livländische Kameralhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pernausche Kreis-Rentei vom 8. Juli a. c. aus dem Krons- in das Privat-Gebäude des Pernauschen Kaufmanns W. Sternberg an der Neugasse Nr. 68 übergeführt worden ist. Nr. 694.

Mit Genehmigung des Livländischen Herrn Gouverneurs wird von der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung das nachstehende vom Ministerium des Innern am 24. November c. sub Nr. 1422 bestätigte Reglement zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest in den Kreisen des Livländischen Gouvernements hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß sämmtliche Ordnungsgerichte, Guts- und Gemeinde-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements gesetzlich verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß überall, wo die erwähnte Viehseuche ausbrechen sollte, die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen genau beobachtet werden.

Reglement zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest in den Kreisen des Livländischen Gouvernements.

§ 1.

Personen, welche in einem der innern Gouvernements des Reichs Rindvieh zum Import in das Livländische Gouvernement ankaufen, sind verpflichtet:

a) an dem Orte des Ankaufs dieses Viehes eine Bescheinigung eines Veterinairarztes, Arztes oder der örtlichen Polizei, sowohl über den gesunden Zustand des angekauften Viehes, als auch darüber, daß in der betreffenden Gegend die Rinderpest nicht herrscht, zu nehmen,

b) darauf zu achten, daß das Vieh am Bestimmungsorte angelangt, nicht sogleich der übrigen Heerde einverleibt, sondern mindestens 14 Tage lang auf gesonderter Weide oder in gesondertem Stalle gehalten und nur von solchen Personen bedient werde, die nicht mit dem übrigen Vieh in Berührung kommen.

§ 2.

Sollten bei einer Viehheerde Erkrankungen und Todesfälle eintreten, welche den Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest aufkommen lassen, so haben die Eigenthümer der Heerde, sofern sie Bauergemeindeglieder sind, sofort dem Gemeindeältesten, dieser aber der örtlichen Gutspolizei, den benachbarten Gemeindeältesten und dem betreffenden Ordnungsgerichte Anzeige zu machen, während die andern Ständen angehörigen Eigenthümer solche Anzeige der örtlichen Gutspolizei, behufs weiterer Benachrichtigung des Ordnungsgerichts, zu machen haben.

§ 3.

Bis zum Eintreffen des Ordnungsrichters hat der Eigenthümer der Heerde die erkrankten Thiere unverzüglich von der Heerde zu trennen und in isolirten Räumen unterzubringen, die Verpflegung der kranken Thiere Personen zu übertragen, die mit anderm Vieh nicht in Berührung kommen, die etwa gestürzten Thiere sofort, nachdem deren Häute zerschnitten, an einem entlegenen Orte 8 Fuß tief zu verscharren und die Stelle, wo die kranken Thiere gestanden, mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen.

§ 4.

Stürzen Thiere einer Treibheerde unter der Rinderpest verdächtigen Symptomen, so ist die Gutspolizei verpflichtet, das Weitertreiben der Heerde zu verbieten, dem Ordnungsgerichte sofort Anzeige zu machen und den Viehtreibern: im Winter — einen abgelegenen Raum zur Unterbringung der Heerde nebst dem erforderlichen Futter: im Sommer — einen entlegenen Weideplatz gegen angemessene Entschädigung von Seiten des Viehbesitzers anzuweisen.

§ 5.

Sobald das Ordnungsgericht die Anzeige von dem Auftreten einer Krankheit unter dem Hornvieh die die Symptome der Rinderpest trägt, erhalten hat, delegirt es sofort eines seiner Glieder mit einem Veterinairarzte, oder in Ermangelung eines solchen mit dem Kreisarzte an den Ort der Erkrankungen und bestimmt mit Hinzuziehung des örtlichen Gemeindeältesten nach dem Befunde den Charakter der Krankheit.

§ 6.

Ist die Krankheit als Rinderpest erkannt worden, so hat der Ordnungsrichter sofort der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten und zur Constituirung einer von ihm zu präsidirenden besondern Commission zu schreiten, bestehend aus dem Kirchspielsvorsteher und in Abwesenheit desselben, aus einem benachbarten Gutsbesitzer und dem örtlichen Gemeindeältesten.

§ 7.

Von dieser Commission ist sämmtliches erkranktes, sowie das pestverdächtige Vieh nach landesüblichen Preisen, welche jedoch den für jeden Preis festgesetzten Normalpreis nicht übersteigen dürfen, zu taxiren, und hierauf die bedingungslose Tödtung desselben anzuordnen.

Anmerkung. Die Bestimmung des Normalpreises des Viehes in den Kreisen hat, für bestimmte Zeitfristen durch eine, unter dem Präsidium des örtlichen Kreisdeputirten, aus dem Ordnungsrichter und einem Veterinaire bestehende Commission zu geschehen.

§ 8.

Der Ordnungsrichter hat die sorgfältige Fortschaffung der gefallenen und getödteten Thiere, sowie die Vernichtung, Reinigung und Desinfection alles dessen anzuordnen, was zur Verbreitung des Ansteckungsstoffes beitragen könnte.

Anmerkung. Beim Erscheinen der Rinderpest in einer Heerde sind diejenigen Thiere, welche mit den erkrankten und gestürzten Rindern in einem Stalle gestanden, oder dieselbe Weide und Tränke besucht haben, oder von denselben Personen gewartet worden, kurz mit dem kranken Vieh in irgend welche Berührung gekommen sind, sofort von den übrigen Thieren der Heerde abzusondern und als pestverdächtige gleichfalls der Tödtung zu unterziehen. Größere Heerden sind, falls in ihnen die Rinderpest austritt, in kleinere Partien zu theilen und wird die Tödtung nur in denjenigen Partien vorgenommen, in welchen sich kranke Thiere zeigen.

§ 9.

Sodann ist seitens der Commission in Gegenwart des Viehbesitzers zu constatiren:

a. was aller Wahrscheinlichkeit nach die Entstehung der Krankheit hervorgerufen hat,
b. welchen Verlauf die Krankheit genommen,
c. welche Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit getroffen worden,
d. wie groß die Kopfzahl der Heerde war,
e. ob die Heerde oder ein Theil derselben kürzlich importirt worden und von wo namentlich,
f. ob die im § 1 dieses Reglements für importirtes Vieh verordneten Vorsichtsmaßregeln erfüllt worden sind, und
g. welche Maßregeln und Anordnungen die Polizei-Autorität in Gemeinschaft mit dem Veterinair getroffen hat.

Ueber alle diese Umstände ist ein genaues Protocoll aufzunehmen, welches von den Gliedern der Commission, von dem Veterinair und dem Eigenthümer des Viehes zu unterzeichnen ist. Im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem von der Commission festgesetzten Taxationswerthe der getödteten Thiere, ist der Viehbesitzer berechtigt, seine abweichenden Ansprüche eingehend motivirt dem Protocolle beizufügen.

§ 10.

Bevor der Ordnungsrichter den Ort der Seuche verläßt, hat er nach Angabe des Veterinairs die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Ausführung derjenigen von ihnen zu überwachen, welche zur vollständigen Desinfection der Ställe, des Düngers, des Futters, der Viehwärterkleidung &c. erforderlich sind und alle diese Vorgänge in dem Protocoll zu verzeichnen.

§ 11.

Das gemäß § 9 und 10 abgefaßte Protocoll hat der Ordnungsrichter gleichzeitig mit der Aufgabe der dem Eigenthümer des getödteten Viehes zustehenden Entschädigungssumme der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, eine Copie dieses Protocolls aber dem Livländischen Landraths-Collegium vorzustellen.

Anmerkung. Der Eigenthümer des getödteten Viehes wird für die vernichteten Gegenstände, als: Geräthe, Kleider, Futter u. s. w., sowie für die Kosten der Desinficirung vollständig entschädigt, und zwar in dem Betrage, wie derselbe von der die Taxation ausführenden Commission festgesetzt worden.

§ 12.

Wenn das Livländische Landraths-Collegium dem eingegangenen Protocolle entnimmt, daß der Viehbesitzer alle in den §§ 1 und 2 dieses Reglements namhaft gemachten Vorsichtsmaßregeln erfüllt hat, so zahlt dasselbe den Betrag der Entschädigung nach oben erwähnter Taxation dem Vieheigenthümer binnen 4 Wochen, nach Eingang des Protocolls, aus. Für den Fall aber, daß das Livländische Landraths-Collegium dem eingesandten Protocolle entnimmt, daß der Viehbesitzer einen Theil oder gar alle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht erfüllt hat, z. B. kein Zeugniß über den gesunden Zustand des Viehes vorgestellt, weder gesorgt hat für die Beschaffung besonderer Stallungen, noch für die abgesonderte Placirung des aus den innern Gouvernements des Reichs angetriebenen Viehes, die sofortige Anzeige über den Ausbruch der Krankheit unterlassen, oder die pestverdächtigen Thiere nicht von den gesunden gesondert hat, oder daß der Viehbesitzer sogar durch seine Sorglosigkeit die Ansteckung der Heerde oder die Weiterverbreitung der Pest verschuldet hat, so weist das Landraths-Collegium den Viehbesitzer mit seinen Ansprüchen auf Entschädigung ab. Letzterer ist jedoch berechtigt, über die Entscheidung des Landraths-Collegiums bei der Gouvernements-Verwaltung Klage zu führen, welche die Sache entscheidet.

§ 13.

Weder die Hornviehbesitzer, noch deren Bevollmächtigte dürfen sich der Tödtung des Viehes widersetzen, bei Gefahr der Verantwortlichkeit auf Grund der bestehenden Gesetze.

§ 14.

Die Ausgaben von Entschädigungszahlungen für getödtetes Vieh, vernichtete Effecten und Futter, sowie zur Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest, falls solche sich in den benachbarten Gouvernements zeigt, werden aus den Landesprästanden und der Ritterschaftscasse, in der für das Livländische Gouvernement festgesetzten Ordnung bewerkstelligt. Nr. 2093.

По правиламъ, даннымъ для введенія единства кассъ, всѣ присланные по почтѣ на имя Лифляндской губернской типографіи денежные пакеты принимаются Лифляндскимъ Губернскимъ Казначействомъ и записываются имъ на приходъ въ установленномъ порядкѣ поступившими или за Губернскія вѣдомости, или за объявленія, или за типографскія работы и за какой годъ именно. По поводу того, что присутственныя мѣста въ послѣднее время часто высылаютъ на имя редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей денежныя суммы, безъ показанія въ отношеніи таковыхъ необходимыхъ свѣдѣній и чрезъ это причиняютъ много затрудненій Губернскому Казначейству и Редакціи Губернскихъ вѣдомостей, Газетный Столъ Лифляндскаго Губернскаго Управленія проситъ всѣ присутственныя мѣста, при отсылкѣ по почтѣ денежныхъ суммъ, слѣдующихъ Лифляндской Губернской Типографіи, *въ подлежащихъ отношеніяхъ своихъ всегда благоволить обозначать мѣсяцъ, число, годъ и нумеръ перваго требованія Редакціи Губернскихъ вѣдомостей, какъ равно и за что именно деньги высылаются: за Губернскія вѣдомости, за объявленія или за типографскія работы.*

Наконецъ Газетный Столъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія проситъ присутственныя мѣста въ сопровожденіи денегъ никогда не отправлять объявленія, потому, что денежные документы до поступленія въ мѣсто принадлежности имѣютъ проходить нѣсколько инстанцій, отъ чего объявленія находящіяся при такихъ документахъ часто поступаютъ такъ поздно въ редакцію, что припечатаніе оныхъ въ Губернскихъ вѣдомостяхъ, по случаю минованія имъ срока, болѣе невозможно.

Nach den zur Einführung der Kasseneinheit gegebenen Regeln werden sämmtliche für die Livländische Gouvernements-Typographie per Post ankommenden Geldpackete von der Livländischen

Gouvernements-Rentei empfangen und je nachdem wofür das Geld übersandt, ob für die Gouvernements-Zeitung, oder für Inserate, oder für Drucksachen, mit Berücksichtigung der Zeit, aus welcher sich die Forderung der Redaction datirt, vorschriftmäßig gebucht. Wenn es nun in letzterer Zeit häufig vorgekommen, daß die Behörden auf diesbezügliche Requisitionen der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung an dieselbe Gelder, ohne die oben angeführten Angaben, absenden, und dadurch der Gouvernements-Rentei und der Redaction der Gouvernements-Zeitung unnütze Weiterungen verursachen, so werden von dem Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die Behörden desmittelst ersucht, bei **Absendung von Geldsummen für die Livländische Gouvernements-Typographie in den bezüglichen Begleitschreiben genau angeben zu wollen das Datum und die Nummer der ersten Requisition der Redaction der Gouvernements-Zeitung, sowie auch wofür das Geld übersandt wird, ob für die Gouvernements-Zeitung, oder für Bekanntmachungen, oder für Drucksachen.**

Schließlich werden die resp. Behörden noch ersucht, den Geldpacketen keine Bekanntmachungen anzuschließen, da solche, in Berücksichtigung dessen, daß Geldpapiere mehrere Instanzen zu passiren haben, bis sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, dadurch oft so spät bei der Redaction eintreffen, daß wegen verstrichenen Termins der Abdruck solcher Bekanntmachungen nicht mehr bewerkstelligt werden kann. Nr. 640.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden die etwaigen Eigenthümer einer silbernen Uhr nebst Haarkette, 6 leinener Säcke, eines Bauerrockes und einer Pferdedecke hierdurch aufgefordert, bei der Polizei-Verwaltung, unter Beibringung der erforderlichen Eigenthumsbeweise, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 10030. 3

Riga-Polizei-Verwaltung, den 14. Juli 1881.

Vom Goldingenschen Vogteigerichte wird hiermit der in der Stadt Windau wohnhafte, sich gegenwärtig jedoch in unbekannter Abwesenheit aufhaltende Ebräer, Fuhrmann Itzig Juddel Friedländer aufgefordert, sich zum 5. August c., auf Klage des Herrn Oberhofgerichts-Advocaten A. Foege, wegen einer Honorarforderung bei diesem Gerichte zu stellen, widrigenfalls er sich des Verlustes der wider ihn angestellten Klage zu gewärtigen hat.

Goldingen-Rathhaus, den 10. Juli 1881.

Nr. 864. 2

Zeenijamas pilsehtu- semu-polizejas (ihpaschi Rihgas) tohp no Paltmales walsts-teesas laipni luhgtas, tam agrakajam schejeenes Wanag mahjas rentneekam Jahn Schmidt, kursch pee Drabbaschu pagasta peederigs un ka dsihdams tagad Rihgâ ustuROTees, sinamu dariht gribeht, kâ lai winsch wiswehlakajs lihdſ 17. September sch. g. deht sauemschanas sawas zaur spreedumeem peenahzigas naudas, kâ ari islihdsinaschanahs ar parahdneekeem pee apakschejahs walsts-teesas peeteizahs, ar to peekohdinaschanu, kâ ja winsch lihdſ minetam terminam nepeeteiksees, ta eenahkusi nauda bes wina klahtbuhschanas starp wina parahdneekeem isdalita tiks. Nr. 124. 2

Paltmales walsts-teesâ, 27. Juni 1881.

Kad tee pee Roperbeck pagasta peederigi, kâ:
1) Karl Baumann, dſ. 1839, agrak Rigâ dsihwojis,
2) Martin Ammolin, dſ. 1861, „ „ „
3) Mikel Purin, dſ. 1853, agrak Stalbê un Straupê
4) Augustin Purrin, „ „ „ „
sawas krona un pagasta maksaschanas schim pagastam parahdâ palikuschi un bes kahdas parahdischanas pasaulê apkahrt maldahs, tad teek tadehl wisas pilsehtu- un semju-polizejas waldibas pasemigi luhgtas, tohs paschus kur tee atrastohs, arestantu wihsê schai pagasta waldibai peesuhtiht gribeht.

Roperbeck-pagasta waldibâ, 9. Juli 1881.

Nr. 129. 3

Проклазы. Proclama.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 15. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien öffentlich aufgetragen worden sind:

1) das dem Albert Cornelius Ramberg gehörig gewesene, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof an der Kalnezeemschen Straße sub Pol.-Nr. 322 (IV, 936) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Dampfbotkassirer Michel Silling;

2) das dem Kaufmann Grigorji Semenow Lemonossow gehörig gewesene, im 2. Quartier des 2. Stadttheils an der Ecke des Theater-Boulevards und der Carlsstraße sub Pol.-Nr. 345 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Akinfi Artemjew Muraschew.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4419.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 17. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) der dem weiland Iwan Jegorow Skalsky gehörig gewesene, in dem im 3. Quartier des des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 4 (zufolge impetrantischer Angabe nach der neuern polizeilichen Eintheilung im 2. Quartier des 1. Moskauer Stadttheils ebendaselbst sub Pol.-Nr. 94) an der Johannisstraße belegenen Scharrengebäude befindliche, mit der speciellen Pol.-Nr. 7 bezeichnete Fleischscharren sammt Appertinentien — dem Fleischer Fedor Iwanow Skalsky;

2) der dem Fleischer Fedor Iwanow Skalsky gehörig gewesene, in dem im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Johannisstraße sub Pol.-Nr. 4 belegene Scharrengebäude befindliche, mit der speciellen Pol.-Nr. 7 bezeichnete Fleischarren sammt Appertinentien — dem Fleischer Israel Leyser Brill;

3) der dem Fleischer Israel Leyser Brill gehörig gewesene, in dem im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Johannisstraße sub Pol.-Nr. 4 belegenen Scharrengebäude befindliche, mit der speciellen Pol.-Nr. 7 bezeichnete Fleischscharren sammt Appertinentien — dem hiesigem Kaufmann Laser Salomon Salmonsohn;

4) das dem S. Dunajew gehörig gewesene, im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Alexander- u. Suworowstraße sub Pol.-Nr. 275A (II, 953) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Frau Eva Tammick, geb. Kalning.

5) das dem Maurermeister Carl Friedrich Hermann Brauer gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils an der Suworow- und Obststraße sub Pol.-Nris. 571 u. 704 belegene Immobil sammt Appertinentien — dem englischen Unterthan James E. Priestley.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4420.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 19. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das im Patrimonialgebiete der Stadt Riga, jenseits der Düna auf Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 224 belegene, 480 Q.-Faden im Flächenraum enthaltende Grundstück sammt Appertinentien — dem verabschiedeten Soldaten Janne Legsding;

2) das im Patrimonialgebiete der Stadt Riga jenseits der Düna auf Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 52 an der Schlockschen Straße belegene, 347 Q.-Fad. im Flächenraum enthaltende Grundstück sammt Appertinentien — dem hiesigen Dienstokladisten Martin Preeding;

3) das von dem Schlachtmeister Christian Wilhelm Jahn neuerbaute, im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils an der Artilleriestraße sub Pol.-Nr. 568 (III, 1328) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Christian Wilhelm Jahn;

4) das von dem Schlossergesellen Georg Heinrich Murley neuerbaute, im 4. Quartier des Moskauer Stadttheils an der Ecke der Lager- und Wiesenstraße sub Pol.-Nr. 695 (III, 1329) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Georg Heinrich Murley;

5) das von dem Zimmermann Martin Timmermann und der Marie Timmermann, geb. Jürgens, neuerbaute, im 1. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils an der Löwenstraße sub Pol.-Nr. 699 (III, 1330) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Martin Timmermann und Marie Timmermann, geborenen Jürgens;

6) das von dem Zimmermann Kaspar Dünberg neuerbaute, im 1. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils an der Ecke der Kronen- u. Obststraße sub Pol.-Nr. 703 (III, 1331) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Kaspar Dünberg;

7) das dem Drechsler Friedrich Eduard Kopstahl gehörig gewesene, im 2. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Hagenshof an der Musenstraße sub Pol.-Nr. 58 (IV, 678) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Klempnergesellen Eduard Heinrich Priem;

8) das dem zum Gute Frauenberg verzeichneten Fritz Vogel gehörig gewesene, im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 504A (zufolge impetrantischer Angabe nach der neuern polizeilichen Eintheilung im 1. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils) an der Judenstraße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem zu Gute Frauenburg verzeichneten Kutscher Fritz Remmes;

9) das dem Georg David alias Jurre Dave Kallning modo dessen Nachlaß gehörig gewesene, im 2. Quart. des 3. Vorstadttheils unter Ilgezeem an der Altstraße sub Pol.-Nr. 14 (IV, 1116) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Kaufmann Alexander Prüffert;

10) das dem Schuhmachermeister Gottlieb Tyron gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Böttcherstraße sub Pol.-Nr. 89 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Tischlermeister Antonius August Alexander Finck;

11) das dem weil. hiesigen Schuhmachermeister Wilhelm Johann Jacobson gehörig gewesene, im 1. Quart. des 2. Stadttheils an der Theaterstraße sub Pol.-Nris. 155 und 156 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Wittwe defuncti Emilie Dorothea Jacobson, geb. Ermling;

12) das von dem Arbeiter Johann Peter Ohsoling erbaute, im Patrimonialgebiet der Stadt Riga diesseits der Düna unter Kengeragge sub Land-Pol.-Nr. 55 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Arbeiter Johann Peter Ohsoling;

13) das Nutzungseigenthum an dem nach judiciärer Eintheilung im 1. Quart. des 1. Stadttheils, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 2. Quartier des 1. Vorstadttheils belegenen 139 Q.-Faden und 39 Q.-Fuß im Flächenraum enthaltenden Stadtcanongrunde sammt Appertinentien — der Frau Emma Natalie Mentzendorff, geb. Hammer, und zwar als eine mit dem ihr gehörigen an das vorgedachte Grundstück grenzenden, ebendaselbst sub Pol.-Nr. 546 gelegenen Immobile einheitliche Besitzlichkeit;

14) der von dem, dem Architecten Johann Friedrich Baumann gehörigen, im 1. Quartier des 1. Stadttheils, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 2. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 556 belegenen Immobile abgetheilte, 33 Q.-Faden 27 Q.-Fuß im Flächenraum enthaltende Streifen Stadtcanongrundes sammt Appertinentien — der Frau Emma Natalie Mentzendorff, geb. Hammer, und zwar als eine mit dem ihr gehörigen ebendaselbst sub Pol.-Nr. 546 gelegenen Immobile einheitliche Besitzlichkeit;

15) das dem Bauer Mikkel Indrikfohn gehörig gewesene, im Patrimonialgebiete der Stadt Riga diesseits der Düna an der St. Petersburger Chaussée sub Land-Pol.-Nr. 108 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Wittwe Triene Freymann, geb. Strenge;

16) das dem verabschiedeten Soldaten Vincent Juswal alias Juswäk gehörig gewesene, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils (zufolge impetrantischer Angabe nach der neuern polizeilichen Eintheilung im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils) an der kleinen Moskauer Straße sub Pol.-Nr. 725 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Schuhmacher Jacob Wissotzky.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4421.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 19. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths der am 29. Mai 1881 auf den Namen der Frau Friederike Leontine Dreihardt erfolgte Auftrag des von dem dem Wilhelm Friedrich Kruse gehörig gewesenen, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Gravenhof an der kleinen Lagerstraße sub Pol.-Nr. 19 (IV, 543) belegenen Immobils abgetheilten Theiles dahin abgeändert worden ist, daß das der Frau Friederike Leontine Dreihard verkaufte Wohnhaus sammt dem von dem Gesammtgrunde abgetheilten 472 Q.-Faden im Flächenraum

enthaltenden Grundplatze als daselbst sub Pol.-Nr. 19 (IV, 1168) belegen — der übrige Theil des gedachten Grundes nebst der auf demselben befindlichen Superficies aber als ebendaselbst sub Pol.-Nr. 19a (IV, 543) gelegen anzusehen ist.

Alle Diejenigen, welche gegen diese Auftragsemendation rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Emendation, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4422.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 22. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das der Akulina Petrowna Wickberg, geb. Ladygin gehörig gewesene, an der Ecke der Mühlen- und Palisadenstraße im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 224 (II, 1022) (zufolge impetrantischer Angabe nach der neuern polizeilichen Eintheilung im 3. Quartier des 1. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 73) belegene Immobil sammt Appertinentien — der Wittwe Jekaterina Petrowna Krasnikow, geb. Ladygin;

2) der im 2. Quartier des St. Petersburger Stadttheils am Theater-Boulevard und einer Nebenstraße sub Pol.-Nr. 592 belegene, 415 Q.-Faden im Flächenraum enthaltende Stadtzinsgrundplatz sammt Appertinentien — dem Architecten Heinrich Ehmcke;

3) das der Wittwe Anna Christine Kramming, geb. Ohsoling, und deren 6 Kindern, nämlich: Emilie Friederike, Antonie Amalie, verehelichte Jurkewitsch, Ernst Michael, Marie Adelheid, verehelichte Medne, Christian Gottfried und Carl Wilhelm Geschwistern Kramming gehörig gewesene, im 2. Quart. des 3. Vorstadttheils auf Ilgezeem sub Pol.-Nr. 2 (IV, 1102) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Expeditor Johann Jurkewitsch.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4551.

Riga-Rathhaus, den 3. Juli 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 26. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien öffentlich aufgetragen worden sind:

1) das der Wittwe Marie Elisabeth Silling, geb. Strauß, und deren Sohn Martin Robert Gotthilf Silling gehörig gewesene, im Patrimonialgebiete jenseits der Düna an der Bauskeschen Straße sub Land-Pol.-Nr. 6B belegene, 460 Q.-Faden im Flächenraum enthaltende Stadtzinsgrundstück — dem Arbeiter Carl Ohsoling;

2) das der Wittwe Edde Elisabeth Balder, geb. Martinsohn gehörig gewesene, im 4 Quartier des 1. Vorstadttheils an der Neustraße, sub Pol.-Nr. 88, (II, 1209) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Kaufmann Hans Neumann;

3) das den Brüdern Wolfgang und Rudolph von Oettingen gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der Elisabeth- und der neuen Kirchenstraße sub Pol.-Nr. 135a (II, 249) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Grafen August Mellin-Lappier;

4) das von dem Arbeiter Carl Ohsoling neuerbaute, im Patrimonialgebiete der Stadt Riga, jenseits der Düna, unweit der Bauskeschen Straße sub Land-Pol.-Nr. 6b belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Carl Ohsoling;

5) das im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils an der Jaroslawschen Straße sub Pol.-Nr. 428 belegene Immobil sammt Appertinentien — dem weil. Kleinhändler Naum Leonow Molewanow.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4552.

Riga-Rathhaus, den 3. Juli 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 26. Juni 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths

1) der am 15. September 1878 auf den Namen des hiesigen Kleinhändlers Andrei Larionow Chanow vollzogene Auftrag des im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 314 (zufolge impetrantischer Angabe nach der neueren polizeilichen Eintheilung im 3. Quartier des 1. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 75) an der Palisadenstraße belegenen Immobils sammt Appertinentien — sowie der am 17. September 1876 auf den Namen des vorgenannten Eigenthümers erfolgte Auftrag des im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 462, (zufolge impetrantischer Angabe nach der neueren polizeilichen Eintheilung im 3. Quartier des 1. Moskauer Stadttheils, an der Palisadenstraße sub Pol.-Nr. 76 belegenen Immobils sammt Appertinentien — dahin abgeändert worden ist, daß die obbezeichneten Immobilien als eine dem Kleinhändler Andrei Larionow Chanow gehörige, einheitliche Besitzlichkeit (III 1151) anzusehen sind;

2) der am 13. Juli 1879 auf den Namen des Johann Reinhold Lerch erfolgte Auftrag des im 3. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 49c (IV, 232) belegenen Immobils sammt Appertinentien — dahin zurechtgestellt worden ist, daß das qu. Immobil als auf den Namen des Johann Reichard Lerch aufgetragen anzusehen ist.

Alle Diejenigen, welche gegen diese Auftragsemendationen rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Emendation, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4553.

Riga-Rathhaus, den 3. Juli 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Juli 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien öffentlich aufgetragen worden sind:

1) das dem Schiffscapitain Johann Friedrich Meyer gehörig gewesene, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof, an der Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 13 (IV, 627) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Arbeiter Jahn Kalning;

2) das den Koskullschen Erben gehörig gewesene, im 2. Quartier des Mitauer Vorstadttheils auf Hagenshof an der Kalnezeemschen Straße sub Pol.-Nr. 131 (IV, 754) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Collegien-Secretair Georg Eduard Schmazen;

3) das zum Nachlasse des weil. Schlockschen Meschtschanins Safron Prochorow gehörig gewesene, an der Lubahnschen Straße, 10 Werst von der Stadt, unweit des Gutes Stubensee, im Patrimonialgebiete diesseits der Düna, sub Land-Pol.-Nr. 73 (V, 46) belegene Höfchen Rautenschildshof, auch Kuhleland, Bruno's Gelegenheit und Kusma Grigorjew Scheltows Gelegenheit genannte Höfchen sammt Appertinentien — den Intestaterben defuncti nämlich dessen Wittwe Afrosinja Semenowa Prochorow und dessen Tochter, der Frau Marja Safronowna Makarow, geb. Prochorow;

4) das der Wittwe Emilie Dorothea Jacobson, geb. Ermling gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Theaterstraße sub Pol.-Nris. 155 und 156 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Goldarbeiter Friedrich Windisch.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden. Nr. 4654.

Riga-Rathhaus, den 8. Juli 1881.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 3. Juli 1881 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths das im Patrimonialgebiete der Stadt Riga jenseits der Düna auf Nordeckshof, sub Grundzins-Nris. 175 und 176 belegene, 556 Q.-Faden, 36 Q.-Fuß im Flächenraum enthaltende Zins-Grundstück — dem zu Goldingen verzeichneten Michael Windt aufgetragen worden ist.

Alle Diejenigen, welche gegen diesen Auftrag rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrags beim Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 8. Juli 1881. Nr. 4655.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen der Kemmernschen Actiengesellschaft, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an nachstehende, von der Kemmernschen Actiengesellschaft ausgestellte Actien, und zwar:

a. Actie Nr. 1, ursprünglich ausgestellt an Baron Behr auf Upahlen, später cedirt an C. David in Windau,
b. Actie Nr. 78, ausgestellt an den Livländischen Oberfiscal von Cube,
c. und d. Actien Nr. 116 und 117, ausgestellt an G. C. J. Eppellein, später cedirt an Eduard von Schröders,
e. Actie Nr. 51, ausgestellt an den Rathsherrn H. A. Kröger,
f. Actie Nr. 66, ausgestellt an Generallieutenant Baron Pahlen,
g. und h. Actie Nr. 12 und 13, ausgestellt an Ludolf Schley,
i. Actie Nr. 82, ausgestellt an Baron E. von Osten-Sacken,
k. und l. Actie Nr. 83 und 84, ausgestellt an Eduard von Schröders,

Anrechte oder Ansprüche, oder auf Grund dieser Actien Anrechte, Ansprüche oder Anforderungen an das Gesellschaftsvermögen der obbezeichneten Actiengesellschaft formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. November 1881, und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Anrechten und Anforderungen an die genannten Actien sowohl, als an das Vermögen der genannten Gesellschaft bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Anrechten, Ansprüchen und Anforderungen, sowohl an die obgenannten Actien sub a—l, als auch an das Vermögen der gedachten Actiengesellschaft gänzlich und für immer präcludirt und als auf dieselben zu Gunsten der Actiengesellschaft verzichtend angesehen, auch die genannten Actien als vollständig wirkungslos und erloschen erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Mai 1881.

Nr. 3357. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Herrn dimitt. Obrist und Ritters August Baron v. Buddenbrock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen der Erbbesitzerin des im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Palzmar mit Friedrichshof Pauline von Kahlen, als Verkäuferin, und dem Herrn dimitt. Obrist und Ritter August Baron von Buddenbrock, als Käufer, am 20. April 1881 abgeschlossenen und am 4. Mai 1881 sub Nr. 126 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene Acquisition des bisher mit dem Gute Palzmar vereinigt gewesenen Gutes Friedrichshof nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, sonstigen Appertinentien und Inventar, jedoch mit Ausschluß jeden Antheils an den für das Gut Palzmar mit Friedrichshof bei der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät etwa einstehenden Fondantheilen, sowie mit Ausschluß der bereits verkauften Hoslagen Oselshof, Waldenstein I und II, der auf Hofesland fundirten Gesinde Heidelberg und Tiwoli und der verkauften wackenbuchmäßigen Gesinde, als: der Quotengesinde Wetz-Sillgalw, Jaun-Sillgalw und Kalne-Sillgalw, und der Gehorchslandgesinde Leies-Lamster, Kalne-Lamster, Jaun-Stalde, Wetz-Stalde, Leies-Stalde, Kalne-Stalde, Jaun-Schaggat, Wetz-Schaggat, Kalne-Schaggat, Leies-Schaggat, Augst Kalneek alias Augst Kaln, Leis-Seetling, Kalne-Seetling, Leies-Spilwe, Kalne-Spilwe und Barte Kaln, sowie der fünf verkauften auf der General-Charte des Gutes Friedrichshof abgegrenzten und in natura vermerkten Wald- und Heuschlagsparcellen, als: Waldparcellen Litt. a Nr. 8, Litt. b Nr. 7, Litt. c Nr. 16 und Litt. d und Heuschlagsparcelle Litt. e Nr. 2, Seitens des Herrn dimitt. Obrist und Ritters August Baron von Buddenbrock für den Preis von 41,580 Rbl. S., Einwendungen, oder als Gläubiger, oder sonst aus einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder öffentlich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, oder aus Näherrechten Ansprüche und Forderungen an das Gut Friedrichshof sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und

unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Palzmar mit Friedrichshof bestehenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der Inhaber von auf das Gut Palzmar mit Friedrichshof ingrossirten Forderungen, insbesondere auch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der auf dem Gute Palzmar mit Friedrichshof ruhenden Pfandbriefsschulden und Garantien für auf verkaufte Grundstücke übertragenen Pfandbriefschulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juli 1882, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obgenannte Gut Friedrichshof sammt Appertinentien und Inventarium in seinem jetzigen Bestande frei von allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art dem Herrn dimitt. Obrist und Ritter August Baron v. Buddenbrock zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Mai 1881.

Nr. 3380. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Herrn dimitt. Gardelieutenants Fürsten Nicolai Gagarin und des Eduard von Lilienfeld, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1) wider die zufolge des zwischen dem Erbbesitzer des im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Oberpahlen, Eduard von Lilienfeld und dem Erbbesitzer des in demselben Kreise und Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Oberpahlen, Herrn dimitt. Gardelieutenant Fürsten Nicolai Gagarin am 10. December 1880 abgeschlossenen und am 12. Januar 1881 sub Nr. 3 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition der zu dem Gehorchslande des Gutes Neu-Oberpahlen gehörigen, im Dorfe Pallopochja belegenen Gehorchslandgesinde Tönnisse Jaak und Jago Joseph, früher genannt Tönnisse Jurry und Pabo Jaak auch Pebo Jaak, nach alter Messung groß 29 Thlr. 32 Gr., nach neuester Messung groß 29 Thlr. 46 Gr., sowie eines Theils der zu dem Hofeslande des Gutes Neu-Oberpahlen gehörigen, im Dorfe Pallopochja belegenen Hofs-Buschwächterei, an Flächenraum groß 5 Lofstellen 7 Kapp. und im Landwerthe groß 1 Thlr. 76^{44}_{112} Gr., nebst allen auf diesen Ländereien befindlichen Gebäuden und allen deren sonstigen Appertinentien Seitens des dimitt. Herrn Gardelieutenants Fürsten Nicolai Gagarin für die Summe von 8450 Rbln. S. behufs Zutheilung zu dem ihm gehörigen Gute Schloß-Oberpahlen,
2) wider die zufolge des zwischen den obengenannten beiden Herrn Erbbesitzern Fürsten Nicolai Gagarin und Eduard von Lilienfeld am 10. December 1880 abgeschlossenen, mit Additament vom 20. Februar 1881 versehenen und am 17. März 1881 sub Nr. 78 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition der zum Gute Schloß-Oberpahlen gehörigen, auf Hofesland in Neu-Oberpahlenscher Grenze belegenen Sägemühle sammt dem Grund und Boden, an Flächenraum betragend 17 Kapp. und allen sonstigen Appertinentien, Seitens des Eduard von Lilienfeld für die Summe von 3000 Rbl. S., behufs Zutheilung zu dem Gute Neu-Oberpahlen, sowie
3) wider die Ausscheidung der näher bezeichneten Kaufobjecte aus dem Hypotheken-Verbande der resp. Güter Neu-Oberpahlen und Schloß-Oberpahlen,

Einwendungen oder an die obbezeichneten, aus der Gesammthypothek der resp. gedachten Güter auszuscheidenden Gesinde und Sägemühle sammt Appertinentien, Ansprüche oder Forderungen in erbrechtlicher, näherrechtlicher, hypothekarischer, servitutberechtigter und personell creditorischer oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung formiren zu können vermeinen, unter Vorbehalt lediglich der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neu-Oberpahlen und den oben ad 1 gedachten Ländereien ruhender Pfandbriefsforderung, sowie unter Vorbehalt der auf den verkauften Immobilien lastenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. August 1882, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, und demgemäß die oben ad 1 gedachten Ländereien sammt Appertinentien und die ad 2 gedachte Sägemühle sammt Appertinentien, mit alleinigem Vorbehalte der auf denselben haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und der unalterirten Verhaftung für die auf den gedachten Gesinden annoch ruhende Forderung der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei, namentlich frei von aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit ihnen vereinten Gütern Neu-Oberpahlen und Schloß Oberpahlen sammt Appertinentien und Inventarien etwa lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, resp. mit den Gütern Neu-Oberpahlen und Schloß Oberpahlen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst aber die ad 1 gedachten Ländereien sammt Appertinentien dem dimittirten Herrn Gardelieutenant Fürsten Nicolai Gagarin und die ad 2 gedachte Sägemühle sammt Appertinentien dem Eduard von Lilienfeld zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3915. 1

Riga-Schloß, den 30. Juni 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen der verwittweten Elisabeth v. Blankenhagen, geb. Baronesse Maydell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem dimitt. Flott-Capitain-Lieutenant Carl Edmund Baron Tiesenhausen, als Verkäufer und der verwittweten Elisabeth von Blanckenhagen, geb. Baronesse Maydell, als Käuferin unter dem 6. Mai 1881 abgeschlossenen und am 20. Mai 1881 sub Nr. 148 hofgerichtlich corroborirten und resp. sub Nr. 39 ingrossirten Verkauf- und Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Klingenberg mit Muremoise sammt Appertinentien, mit Einschluß des mittelst unter dem 15. Juni 1866 sub Nr. 155 hofgerichtlich corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 23. Mai 1866 sub Nr. 2271, aus der Gesammthypothek des Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbständigen Hypotheken-Complexe constituirenden bäuerlichen Gehorchslandes, mit Ausschluß jedoch der davon bereits, und zwar beziehungsweise mit Hilfe der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und unter genereller und resp. specieller Garantie mit dem Hauptgute, mittelst beim Rigaschen Kreisgerichte corroborirter Verkauf- und Kaufcontracte und resp. Schenkungsurkunde veräußerten Gehorchslandgrundstücke, und zwar: 1) Pelne, 2) Uspill, 3) Mester, 4) Katlap, 5) Putnin, 6) Leyes-Kalnzeem, 7) Gemeindeschule, mit Vorbehalt und Aufrechterhaltung hinsichtlich dieser Grundstücke aller zwischen dem Besitzer des Hauptgutes als solchem und den Besitzern der verkauften Parcellen gesetzlich oder contractlich begründeten rechtlichen Beziehungen und Verbindlichkeiten, als namentlich auch mit der generellen und resp. speciellen Garantie wegen der auf die respectiven verkauften Grundstücke übertragenen Quoten der auf das Gesammtgut aufgenommenen Pfandbriefsdarlehne der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, Seitens der verwittweten Elisabeth von Blanckenhagen, geb. Baronesse Maydell, für die Summe von 147,000 Rbln. S. Einwendungen oder an das Gut Klingenberg mit Muremoise sammt Appertinentien in dem obenbezeichneten Umfange als Gläubiger oder aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen Erbtheilungen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen ihrer auf verkaufte Parcellen noch nicht übertragenen auf dem Gesammtgute Klingenberg mit Muremoise ingrossirt stehenden Pfandbriefdarlehns-Restforderung von 18,200 Rbl. S., sowie wegen der auf dem Hauptgute ruhenden generellen und resp. speciellen Garantie wegen der auf verkaufte Gesinde übertragenen Pfandbriefdarlehns-Quoten und der Inhaber sonstiger auf dem Gute Klingenberg mit Muremoise ingrossirt stehender Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. August 1882, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Klingenberg mit Muremoise sammt Appertinentien in dem obbezeichneten Umfange völlig frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, mit Ausnahme einzig und allein der erwähnten von der Käuferin übernommenen Pfandbriefdarlehns-Restforderung der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät im Betrage von 18,200 Rbln. S. und der ebenfalls von der Käuferin übernommenen generellen und resp. speciellen Garantie mit dem Hauptgute wegen der auf verkaufte Grundstücke übertragenen Pfandbriefschuld-Quoten, sowie der sonstigen darauf ingrossirt stehenden Forderungen, — der verwittweten Elisabeth v. Blanckenhagen, geb. Baronesse Maydell, zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3941. 2

Riga-Schloß, den 30. Juni 1881.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen ehemaligen Comptoirwrakers Julius William Wiedemann irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 8. Januar 1882, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 505. 3

Riga-Rathhaus, den 8. Juli 1881.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments hierselbst verstorbenen Hausbesitzers Andrei Adon unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Andrei Adon anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 7. Januar 1882 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testamentes zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1074. 2

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juli 1881.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen ehemaligen Studirenden Roman Grewendorff entweder als Gläubiger oder Erben, oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. Januar 1882, bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen,

sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
Dorpat-Rathhaus, den 7. Juli 1881.
Nr. 1076. 2

Ausweislich der Hypothekenbücher der Stadt Dorpat ruht auf dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 50 belegenen, dem Kaufmann Wilhelm Alexander Ludwig Lipping gehörig gewesenen Immobil eine von dem genannten Lipping am 24. September 1862 zum Besten des Arrendators Paul Normann über 900 Rbl. S. ausgestellte, und am 24. September desselben Jahres sub Nr. 120 ingrossirte Obligation, welche bescheinigtermaßen bereits bezahlt, aber bisher noch nicht von der Hypothek gelöscht worden, weil das betreffende Schulddocument angeblich abhanden gekommen. Auf desbezüglichen Antrag des Herrn Curators der W. A. L. Lippingschen Concursmasse, Hofgerichtsadvocaten Ed. Lehbert, werden nun von dem Rathe der Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche aus der obbezeichneten Obligation ein Pfand- oder Forderungsrecht herleiten wollen, desmittelst angewiesen, ihren bezüglichen Anspruch binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen anher anzumelden und zu begründen, da nach Ablauf dieser peremtorisch anberaumten Frist die hiedurch provocirten Rechte und Ansprüche, wenn deren Anmeldung durante proclame unterbleiben sollte, präcludirt und dem Gesuche des Herrn Concurscurators gemäß die obgedachte Obligation nicht nur von der Hypothek gelöscht, sondern auch für mortificirt erkannt werden soll.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche aus einer von dem früheren Hausbesitzer Iwan Matwejew Ussanow am 5. Juni 1868 zum Besten des Jaan Köhler über 300 Rbl. ausgestellten und am 5. Juni desselben Jahres sub Nr. 54 auf das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 209 belegene, früher dem Iwan Matwejew Ussanow gehörig gewesene, am 23. December 1871 dem Pedellen Gotthard Blum im öffentlichen Ausbot zugeschlagenen Wohnhause sammt Appertinentien ingrossirt gewesenen Obligation noch irgend ein Forderungsrecht an den Aussteller der Obligation Iwan Matwejew Ussanow geltend machen oder aber behufs Berichtigung ihrer aus der fraglichen Obligation etwa originirenden Ansprüche den bei dem Rathe deponirten Meistbotschilling für das verpfändet gewesene Immobil in Anspruch nehmen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche gleichfalls in der Präclusivfrist von einem Jahr und sechs Wochen anher anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die fragliche Obligation für mortificirt erkannt und die Meistbotsumme für das Ussanowsche Immobil ohne Berücksichtigung der mehrbezeichneten Obligation zur Distribution, resp. zur Auszahlung gelangen soll.
Nr. 1026. 3
Dorpat-Rathhaus, den 1. Juli 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Frau Catharina von Dahl, geb. von Wiecken, und deren Tochter Johanna v. Dahl, Erbbesitzerinnen des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Engelhardtshof hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Engelhardtshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Engelhardtshof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Engelhardtshof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. das Gesinde Meschgaile, groß 30 Thlr. $^{9}/_{112}$ Gr., dem Herrn Gottfried Tillner, für den Preis von 5000 Rbl.
2. das Gesinde Wehrsemehle, groß 44 Thlr. 45$^{72}/_{112}$ Gr., dem Herrn Gottfried Tillner, für den Preis von 8200 Rbl.
3. das Gesinde Dundur, groß 30 Thlr. 45$^{36}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Kruhse, für den Preis von 5900 Rbl.
4. das Gesinde Tschaggan, groß 27 Thlr. 26$^{28}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jurre Dimde, für den Preis von 6000 Rbl.
5. das Gesinde Stender, groß 20 Thlr. 45$^{49}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karl Andermann, für den Preis von 3500 Rbl.
6. das Gesinde Puppe, groß 35 Thlr. 45$^{23}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Kohzin, für den Preis von 7000 Rbl.
7. das Gesinde Therku, groß 29 Thlr. $^{85}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Timmermann, für den Preis von 6000 Rbl.
8. das Gesinde Almutz, groß 34 Thlr. 65$^{61}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Kalnin, für den Preis von 6700 Rbl.
9. das Gesinde Kakkar, groß 30 Thlr. $^{67}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Kalnin, für den Preis von 5700 Rbl.
10. das Gesinde Thutum, groß 28 Thlr. $^{28}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Bukke, für den Preis von 5200 Rbl.
11. das Gesinde Duhmlogu, groß 39 Thlr. 45$^{14}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Lihze, für den Preis von 7200 Rbl.
12. das Gesinde Leetweet, groß 25 Thlr. $^{88}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jakob Rosenberg, für den Preis von 4300 Rbl.
13. das Gesinde Autze, groß 22 Thlr. $^{69}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Wetzwannag, für den Preis von 4000 Rbl.
14. das Gesinde Pelne, groß 28 Thlr. $^{13}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Tilting, für den Preis von 6000 Rbl.
15. das Gesinde Wenge, groß 30 Thlr. 45$^{2}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Kauling, für den Preis von 6600 Rbl.
16. das Gesinde Pauske, groß 33 Thlr. 49$^{62}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Kruhse, für den Preis von 6000 Rbl.
17. das Gesinde Saulit, groß 26 Thlr., 11$^{31}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Schauring, für den Preis von 4700 Rbl.
18. das Gesinde Ladding, groß 29 Thlr. 45$^{21}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Pulsite, für den Preis von 5300 Rbl.
19. das Gesinde Kappohn, groß 28 Thlr. $^{16}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karl Thomson, für den Preis von 5000 Rbl.
20. das Gesinde Tillgall, groß 15 Thlr. 54$^{74}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Schütz, für den Preis von 4000 Rbl.
21. das Gesinde Brihdul, groß 22 Thlr. $^{50}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Leepa, für den Preis von 4230 Rbl.
22. das Gesinde Sahbak, groß 27 Thlr. 80$^{56}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Breede, für den Preis von 5180 Rbl.
23. das Gesinde Rompe, groß 14 Thlr. 36$^{9}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Krischjahn, für den Preis von 2240 Rbl.
24. das Gesinde Gawen, groß 26 Thlr. 37 Gr., der Engelhardtshofschen Bauergemeinde, für den Preis von 3308 Rbl. 60 Kop.

Wolmar, den 23. Juni 1881. Nr. 649. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jacob Grawwe, als Miteigenthümer des im Sunzelschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Kastranschen Masgesch-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die ideelle Hälfte des zum Gehorchslande des Gutes Kastran gehörigen Masgesch-Grundstücks mit den zu derselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem Jahn Grawwe als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adel. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Masgesch-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung dieser Gesindeshälfte nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die in Rede stehende ideelle Hälfte des Masgesch-Gesindes sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jahn Grawwe für den Kaufpreis von 1350 Rbl. S. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, so daß Käufer fortan alleiniger Eigenthümer des ganzen Masgesch-Gesindes wird.

Wolmar, den 23. Juni 1881. Nr. 652. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Reinhold von Klot fideicommissarischer Erbbesitzer des im Allendorfschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Puickeln hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Puickeln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Puickeln bei Einem Erlauchten Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Puickeln ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kuptschin, sub Nr. 11, groß 31 Thlr. 18 Gr., dem Bauer Mikkel Anderson, für den Preis von 6500 Rbl. S.

Wolmar, den 29. Juni 1881. Nr. 665. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Arthur von Wulf, Erbbesitzer des im Lennewadenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Lennewaden hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Schloß-Lennewaden ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Schloß-Lennewaden bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Ein-

wendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß-Lennewaden ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. das Gesinde Ipsche, groß 24 Thlr. 73$^{68}|_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Skudra, für den Preis von 4973 Rbl. 40 Kop.
2. das Gesinde Swelme, groß 33 Thlr. $^{72}|_{112}$ Gr., dem Bauer Andrei Runde, für den Preis von 8908 Rbl. 80 Kop.
3. das Gesinde Leelais, groß 30 Thlr. 45$^{69}|_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Stein, für den Preis von 8320 Rbl. 20 Kop.
4. das Gesinde Mahle-Muske, groß 34 Thlr. 39$^{17}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jurre Wahrpa, für den Preis von 8103 Rbl. 80 Kop.
5. das Gesinde Dsirkaln, groß 23 Thlr. 9$^{55}|_{112}$ Gr., dem Bauer Andrei Wihksne, für den Preis von 6544 Rbl.
6. das Gesinde Jaun-Silkaln, groß 17 Thlr. 54$^{63}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Grauding, für den Preis von 4342 Rbl. 40 Kop.
7. das Gesinde Tschuibe, groß 25 Thlr. $^{6}|_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Skuje, für den Preis von 5874 Rbl. 40 Kop.
8. das Gesinde Jaunsem, groß 24 Thlr. 1$^{59}|_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Grauding, für den Preis von 6014 Rbl. 40 Kop.
9. das Gesinde Ingusch-Tulke, groß 16 Thlr. 50$^{49}|_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Bankowitsch, für den Preis von 5567 Rbl. 80 Kop.
10. das Gesinde Jaun-Tenten, groß 39 Thlr. 52$^{2}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jurre Lihze, für den Preis von 8975 Rbl. 60 Kop.
11. das Gesinde Lakrang, groß 22 Thlr. $^{3}|_{112}$ Gr., dem Bauer Martin Needre, für den Preis von 6089 Rbl. 40 Kop.
12. das Gesinde Trutsche, groß 28 Thlr. 45$^{54}|_{112}$ Gr., dem Bauer Andrei Silling, für den Preis von 7856 Rbl. 20 Kop.
13. das Gesinde Lahding, groß 21 Thlr. 67$^{84}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Plawing, für den Preis von 6102 Rbl. 80 Kop.
14. das Gesinde Leel-Tulke, groß 23 Thlr. 38$^{55}|_{112}$ Gr., dem Bauer Anz Lausum, für den Preis von 7057 Rbl.
15. das Gesinde Schubarst, groß 27 Thlr. 45$^{30}|_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Stein, für den Preis von 8300 Rbl. 40 Kop.
16. das Gesinde Wez-Staldot, groß 20 Thlr. 19$^{14}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Sarring, für den Preis von 5648 Rbl. 20 Kop.
17. das Gesinde Wetz-Uttel, groß 33 Thlr. $^{51}|_{112}$ Gr., dem Bauer Indrik Semmit, für den Preis von 8824 Rbl. 80 Kop.
18. das Gesinde Werwan, groß 33 Thlr. 45$^{27}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jurre Werwan, für den Preis von 9125 Rbl. 80 Kop.
19. das Gesinde Wetz-Tulke, groß 31 Thlr. $^{24}|_{112}$ Gr., dem Bauer Andrei Lausum, für den Preis von 8103 Rbl. 20 Kop.
20. das Gesinde Johzit, groß 26 Thlr. $^{60}|_{112}$ Gr., dem Bauer Andrei Migla, für den Preis von 7997 Rbl. 80 Kop.
21. das Gesinde Kauping, groß 23 Thlr. 72$|_{112}$ Gr., dem Bauer Kahrl Schaggat, für den Preis von 6001 Rbl. 80 Kop.
22. das Gesinde Puhtei, groß 24 Thlr. 45$^{6}|_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Albot, für den Preis von 6483 Rbl. 20 Kop.
23. das Gesinde Kalne-Kahrl, groß 32 Thlr. 45$^{6}|_{112}$ Gr., dem Bauer Krisch Rohsit, für den Preis von 8272 Rbl. 80 Kop.
24. das Gesinde Duppan, groß 26 Thlr. 45$^{48}|_{112}$ Gr., dem Bauer Andrei Klawing, für den Preis von 7070 Rbl. 40 Kop.
25. das Gesinde Sahdjer, groß 19 Thlr. $^{57}|_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Straupe, für den Preis von 6658 Rbl. 40 Kop.
26. das Gesinde Rihmann, groß 40 Thlr. $^{27}|_{112}$ Gr., den Bauern Jahn u. Peter Saulit, für den Preis von 8776 Rbl. 40 Kop.
27. das Gesinde Ranke, groß 26 Thlr. 45$^{21}|_{112}$ Gr., den Bauern Peter Ligger und Jurre Sneedse, für den Preis von 6147 Rbl. 20 K.

Wolmar, den 11. Juli 1881. Nr. 684. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaak Kasse, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Moiseküll belegenen Grundstücks Jerwekurro, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1882, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Jerwekurro, groß 10 Thaler, dem Bauer Peter Kasse, für den Preis von 2000 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 13. Juli 1881. Nr. 1630. 3

Kad tas schejeenes bijis Wilkenmuischas semes rentneeks Anz Danze ir konkursi kritis un wina mantiba okzionâ pahrdohta, tad tohp zaur scho wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, wehlakais lihdſ 14. Dezember ſch. g. pee schihs walsts-teesas ar sawahm prasischanahm peeteiktees, pehz notezejuscha termina neweens wairs klausihts netiks, bet ar parahdu slehpejeem likumigi isdarihts.

Wilken walsts-teesâ, 13. Juli 1881. Nr. 306. 3

Kad tas schejeenes Basnizmuischâ dsihwojis, pee Jumurdas muischas pagasta peerakstihts, pusgraudneeks Jahnis Bluhm ir miris, tad tohp no schahs pagasta teesas wisi, kureem no Jahna Bluhm kahdas prasischanas buhtu, un kuri tam ko parahdâ palikuschi, usaizinati, seschu mehneschu laikâ, t. i. lihdſ 8. Januar 1882 g., sche peeteiktees, jo wehlaku neweens wairs netiks peenemts, bet ar parahdu slehpejeem tiks likumigi isdarihts.

Ehrgkupilsmuischas pagasta teesâ, 8. Juli 1881. Nr. 253. 3

Kad tas schejeenes Lausku mahjas saimneeks Andreews Bajar parahdu dehl ir konkursi kritis, tad tohp no schahs pagasta teesas wisi, kureem no Andreewa Bajar kahdas prasischanas buhtu un kuri tam ko parahdâ palikuschi, usaizinati, weena gada laikâ, t. i. lihdſ 8. Juli 1882 g., sché peeteiktees, jo wehlaku neweens wairs netiks peenemts, bet ar parahdu slehpejeem tiks likumigi isdarihts. Nr. 254. 3

Ehrgkupilsmuischas pagasta teesâ, 8. Juli 1881.

Kad tas pee Mahlpils pagasta peederigs un tagad Ligates papihrfabrikâ dsihwodams Jahn Lapin parahdu dehl konkursi kritis ir un wina mantibâ okziona pahrdota, tad top wisi tee kam winsch ko buhtu parahdâ, ka ari tee kuri winam parahdâ, usaizinati 3 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas pee schejeenes walsts-teesas peeteiktees, wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet ar slehpejeem likumigi darihts. Nr. 125. 2

Paltemales walsts-teesâ, 27. Juni 1881.

Apakschrakstita pagasta-teesa zaur scho usaizina ta pee Ohsol walsts peerakstita sche mirruscha trakterneeka Jahna Kenga un mirruscha agraka Pautas saimneeka Kaspar Goldes pareda nehmejus un dewejus trihs mehneschu laika no schahs deenas skaitoht sche peeteiktees, pehz ta likumigi darihs.

Rujen Leelasmuischas pagasta teesâ, 10. Juli 1881. Nr. 215. 2

Leimanmuischas Kahrl Turks ir konkursê kritis un wina mantibas okzionâ pahrdotas, tad tohp zaur scho wisi wina parahdu deweji un nehmeji lihdſ 30. December usaizinati ar sawahm taisnahm prasischanahm pee schihs pagasta teesas peeteiktees, ar parahdu slehpejeem tiks likumigi darihts.

Leimanmuischâ, 30. Juni 1881. Nr. 109. 2

Торги. Torge.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Landwirthen Carl Mekler gehörigen, im Patrimonialgebiete diesseits der Düna sub Land-Pol.-Nr. 68 an der Lubahnschen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils, Schummer's, auch Rinneberg's Gelegenheit genannt, nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 9. Januar 1882 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Carl Mekler, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 30. Juni 1881. Nr. 797. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Tischlermeister Georg Leithan gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 517, an der Lagerstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 9. Januar 1882 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Georg Leithan, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 30. Juni 1881. Nr. 799. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Awdotja Filatjewa Astratjew gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 700B, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 333A an der großen Schmiedestraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 9. Januar 1882 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte A. F. Astratjew, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 30. Juni 1881. Nr. 801. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Saatreiniger Meyer Rosenow und dessen Ehefrau Lische Rosenow gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 141a, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 178 an der Moskauer Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. Januar 1882 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten M. u. L. Rosenow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 7. Juli 1881. Nr. 847. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Töpfermeister Wilhelm Rösch gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartiere sub Pol.-Nr. 510 an der Lagerstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. Januar 1882 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Wilh. Rösch, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 7. Juli 1881. Nr. 849. 3

Рижская таможня симъ объявляетъ, что 23. сего Іюля въ 11 часовъ утра въ раіонѣ таможенной пристани будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 86 бочекъ поврежденной ѣдкой соды, вѣсомъ брутто 1459 пуд. 14 фунт., и 31 пуд. 8 фунт. брутто свѣжихъ лимоновъ. № 5908.

Рига, 20. Іюля 1881 года.

Динабургское городское полицейское Управленіе, согласно постановленія своего 26. Іюня 1881 года состоявшагося, объявляетъ, что въ присутствіи сего Управленія на 11. число Сентабря мѣсяца сего года назначенъ торгъ съ узаконенною переторжкою на продажу деревяннаго, 7 оконнаго ветхаго, дома, состоящаго въ г. Динабургѣ, на углу Театральной и Офицерской улицъ, въ бывшемъ XIV., а нынѣ IX кварталѣ, подъ № 9, вмѣстѣ съ правомъ на пользованіе находящеюся подъ симъ домомъ и подворьемъ городскою землею, въ количествѣ 188 3/49 квад. саж., оставшагося послѣ смерти Островскаго купца Израеля Израилевича Гурвича, — оцѣненнаго въ 990 руб. сер., на пополненіе присужденнаго съ него Правительствующимъ Сенатомъ апелляціоннаго штрафа, по дѣлу его съ купцомъ Пацковымъ, въ суммѣ 8222 руб. 50 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ полицейское Управленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ: опись и всѣ бумаги относящіяся къ сей продажѣ. № 6965. 1

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что, по постановленію, состоявшемуся 11. Мая 1881 года, назначено въ продажу, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 15. Сентября сего 1881 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имущество Новоржевской помѣщицы княгини Варвары Ѳеодоровны Шаховской, состоящее въ Новоржевскомъ уѣздѣ, Псковской губерніи, и заключающееся въ пустошѣ Поладиной, въ которой находится земли: пашни 6 дес., покосу 5 дес., мѣшаннаго дровянаго лѣса 383 дес. 1742 саж., подъ полурѣчками 2019 саж., подъ дорогами 3 дес. 216 саж., итого всей земли въ описанномъ имѣніи въ непосредственномъ распоряженіи владѣлицы 398 дес. 1577 саж. Въ имѣніи этомъ судоходныхъ рѣкъ, вблизи значительныхъ торговыхъ городовъ и пристаней нѣтъ, отстоитъ же оно отъ города Новоржева и большой почтовой дороги въ 25 верстахъ. Въ означенномъ имѣніи озеръ и рѣкъ, въ коихъ бы производилась рыбная ловля, не находится. Сбытъ произведеній бываетъ на мѣстѣ и въ городѣ Новоржевѣ сухимъ путемъ. Описанная земля находится въ единственномъ владѣніи княгини Шаховской и состоитъ въ одной окружной межѣ. Свѣдѣнія о количествѣ и качествѣ земли извлечены изъ плана спеціальнаго межеванія, а также изъ показаній понятыхъ и лицъ, составлявшихъ опись, признаны вѣрными. Въ описанномъ имѣніи строеній, а также движимаго имущества, принадлежащаго владѣлицѣ имѣнія не имѣется. Часть земли въ пустошѣ Поладиной до 25 дес. отдана подъ распашку съ платою 30 руб. въ годъ, остальная же земля въ аренду не отдана, а потому вся земля въ пустошѣ Поладиной на основаніи § 10 пунк. б 666 ст. V тома и согласно вѣдомости, составленной Министерствомъ Финансовъ на основаніи § 16 пунк. 4 Высочайше утвержденнаго положенія о закладахъ, залогахъ и ручательствахъ въ платежѣ акциза за вино, оцѣнено по капитальной стоимости въ 1592 р. Пустошь эта продается за недоимки разнаго рода сборовъ, числящихся за кн. Шаховскою въ суммѣ 452 руб. 70 коп. Пустошь Поладино находится въ залогѣ Правленія общества взаимнаго поземельнаго кредита и капитальнаго долга на пустошь падаетъ 4000 руб., а съ недоимками 4555 руб. 99 коп., безъ перевода на покупщика.

Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, въ 1 отдѣленіи Губернскаго Правленія ежедневно, кромѣ праздничныхъ и табельныхъ дней. № 3625. 2

Судебный приставъ при Великолуцкомъ окружномъ судѣ Григорьевъ, жительствующій въ гор. Великихъ-Лукахъ, на основаніи 1148 и 1149 ст. Уст. гр. Суд., объявляетъ, что 19. Сентября 1881 года въ 10 часовъ утра, въ зданіи Великолуцкаго окружнаго суда, будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе, принадлежащее землевладѣльцу Константину Николаевичу Кутузову заключающееся: изъ земли при деревни Запоны-Боръ, въ количествѣ удобной и неудобной 2080 дес. Имѣніе это находится въ Псковской губерніи; Холмскаго уѣзда Немчиновской волости, назначено въ продажу для удовлетворенія взысканія въ пользу жены дворянина Лидіи Никитиной Кутузовой, остальныхъ 78,117 рублей 50 коп. оцѣнено въ 3000 рублей, съ каковой суммы и начнется торгъ всего имѣнія въ совокупности. Всѣ бумаги и документы, относящіяся до продоваемаго имѣнія, открыты для публики въ канцеляріи окружнаго суда. № 330. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь **Е. Астржембскій.**

Неоффиціальная Часть. — Nichtofficieller Theil.

P. van DYK'S Nachfolger,

Riga und Reval,

empfehlen die

Packardschen Superphosphate,

über 22 Jahre hier im Lande mit glänzendem Erfolge eingeführt

13—40 pCt. (vierzig Procent) lösl. Phosphorsäure enthaltend,

Prima Knochenmehl,

Ammoniak-Superphosphate, Chili-Salpeter, Kali-Düngstoffe.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Rigaschen Comptoirs der Reichsbank bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dieselbe vom 1. Juli c. ab auf Einlagen, statt wie bisher 3 pCt., **4 pCt.** jährlich zahlen wird, sowie daß diese Zinserhöhung sich vom **1. Juli c. ab** auch auf alle vor diesem Tage in die Sparkasse gemachten Einlagen erstreckt.

Riga, den 20. Juli 1881.

Dirigirender **Oerström.**

Secretair F. v. Gernet.

Sludinajums.

Walstsbankas Rigas kantora krahschanas-lahde zaur scho wiseem sino, ka wina no 1. julija sch. g. sahkot us noguldinajumeem newis ka lihds schim 3 proz., bet tagad **4. proz.** pa gadu intreses maksahs, un ka schi intreschu pa-augstinaschana essahkahs no **1. julija**, un ari par wisahm sumahm kas preeksch schihs deenas ir tikuschas krahschanas lahdē eemaksatas, tiks 4 proz. maksatas.

Rigā, 20. julijā 1881.

Preekschneeks **Oerström.**

Sekretehrs F. v. Gernet.

Immobilien-Verkauf.

Am 13. August c., Nachmittags 1 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland hiesigen Kaufmanns **Joseph Prokop** gehörige, allhier in der Stadt an der großen Jungfern- und Kramerstraße sub Pol.-Nr. 95 (Adr.-Nr. 2) belegene **Wohnhaus sammt Appertinentien,** unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, von denen hier hervorzuheben ist, daß kein Bot unter 110,000 Rbl. angenommen wird und daß der Meistbieter 6000 Rbl. in baarem Gelde oder in sicheren Werthpapieren sofort bei Gericht einzuzahlen habe, **zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.**

Riga-Rathhaus, den 18. Juli 1881.

Paul Stamm, Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Bürgerokladisten Heinrich Gustav Strawinsky am 3. Juli 1880 sub Nr. 8315 ertheilte, bis zum 15. August 1880 giltige Legitimation.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ). — Дозволено цензурою. Рига, 20. Іюля 1881 года.